

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen des Landes zu Gefahrenkategorien 2017 (GefKat-V 2017)

Auf Grund des § 101 Abs. 2 Z 1 des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 - Bgld. BSchG 2001, LGBl. Nr. 37, wird verordnet:

§ 1

Zuordnung zu Gefahrenkategorien

Die unter den Geltungsbereich des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 fallenden Dienststellen (Dienststellenteile) des Landes werden je nach den in diesen auftretenden Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Bediensteten (Gefährdungspotential) nach Maßgabe folgender Bestimmungen den Gefahrenkategorien I bis III zugeordnet.

§ 2

Gefahrenkategorie I

Folgende Dienststellen und Dienststellenteile mit einem höheren Gefährdungspotential werden der Gefahrenkategorie I zugeordnet:

1. im Amt der Burgenländischen Landesregierung der chemische Sachverständigendienst im Hauptreferat Sachverständigendienst sowie das Referat Gewässeraufsicht im Hauptreferat Umweltwirtschaft der Abteilung 5, das Referat Sanitätsdirektion und Gesundheitsmanagement, das Referat Veterinärdirektion und Tierschutz sowie das Referat Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Hauptreferat Gesundheit der Abteilung 6;
2. die Biologische Station Neusiedler See in Illmitz;
3. die Bau- und Betriebsdienstleistungszentren Nord in Eisenstadt (BBN) und Süd in Oberwart (BBS) samt ihren nachgeordneten Teilen;
4. der Forstgarten Weiden am See;
5. in den Bezirkshauptmannschaften des Landes die Gesundheitsabteilungen und Veterinärabteilungen.

§ 3

Gefahrenkategorie II

Folgende Dienststellen und Dienststellenteile mit einem mittleren Gefährdungspotential werden der Gefahrenkategorie II zugeordnet:

1. im Amt der Burgenländischen Landesregierung der Bereich der Luftgüteüberwachung im Referat Klimaschutz und Luftreinhaltung des Hauptreferates Natur-, Klima- und Umweltschutz der Abteilung 4 sowie die Kfz-Prüftätigkeit im Referat Kraftfahrwesen des Hauptreferates Sachverständigendienst der Abteilung 5;
2. die Landesberufsschulen in Eisenstadt und Pinkafeld und die Landesfachschule für Keramik und Ofenbau in Stoob;
3. die Landwirtschaftlichen Fachschulen in Eisenstadt und Güssing.

§ 4

Gefahrenkategorie III

Soweit Dienststellen und Dienststellenteile nicht der Gefahrenkategorie I oder II zugeordnet sind, werden diese der Gefahrenkategorie III (geringeres Gefährdungspotential) zugeordnet.

§ 5

Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen des Landes zu Gefahrenkategorien 2011 (GefKat-V), LGBl. Nr. 9/2012, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Vorblatt

Problem:

Seit der erstmaligen bedienstetenschutzrechtlichen Zuordnung der Dienststellen und Dienststellenteile der burgenländischen Landesverwaltung zu Gefahrenkategorien im Jahr 2002 haben verschiedene organisatorische Umgliederungen in den letzten Jahren, insbesondere die Verwaltungsreform des Jahres 2016, dazu geführt, dass die Verordnung über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen des Landes zu Gefahrenkategorien, die die Grundlage für die erstmalige Ermittlung und Beurteilung von Gefahren, für die Festlegung von Maßnahmen und für die Mindesteinsatzzeiten der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung bildet, nicht mehr den aktuellen Bestand der Dienststellen (-teile) wiedergibt und insofern unrichtig bzw. unvollständig ist.

Ziel:

Anpassung der Verordnung über die Zuordnung der Dienststellen und Dienststellenteile des Landes zu Gefahrenkategorien an die aktuelle Struktur der Landesdienststellen im Interesse der ordnungsgemäßen Vollziehung der Vorschriften des Bedienstetenschutzes für die beim Land Burgenland beschäftigten Bediensteten

Problemlösung:

Neuerlassung einer entsprechenden Verordnung durch die Burgenländische Landesregierung, durch welche die GefKat-V 2011, LGBl. Nr. 9/2012, ersetzt wird

Alternativen:

Belassung des bisherigen Zustandes mit der Gefahr steigender Unklarheiten in der Anwendung bedienstetenschutzrechtlicher Vorschriften auf die Dienststellen (-teile) der bgl. Landesverwaltung

Kosten:

Keine Mehrkosten

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Änderungen betreffen ausschließlich landesspezifische Gegebenheiten ohne Bezug auf EU-Rechtsvorschriften.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Burgenländische Bedienstetenschutzgesetz 2001 - Bgld. BSchG 2001, LGBl.Nr. 37/2001, enthält in § 101 Abs. 2 Z 1 die Verpflichtung der Burgenländischen Landesregierung, für die Dienststellen und Dienststellenteile des Landes (gemeint: der burgenländischen Landesverwaltung) eine Zuordnung zu Gefahrenkategorien, je nach Gefährdungspotential, vorzunehmen. Damit soll eine Prioritätenreihung für die verschiedenen Aufgaben des Bedienstetenschutzes für die Landesbediensteten (Erstmalige Ermittlung und Beurteilung von Gefahren - Erstevaluierung, Festlegung von Maßnahmen, Erstellung von Gesundheitsschutz- und Sicherheitsschutzdokumenten, Mindesteinsatzzeiten der arbeitsmedizinischen Betreuung, Mindesteinsatzzeiten für Sicherheitsfachkräfte) geschaffen werden.

Mit der Verordnung der Landesregierung über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen des Landes zu Gefahrenkategorien, LGBl. Nr. 104/2002 wurde erstmalig eine solche gefährdungsorientierte Zuordnung getroffen, die über Jahre hinweg die Grundlage für die Tätigkeit der Evaluierungsorgane und der Präventivdienste des Landes bildete. Die am 10. Feber 2012 herausgegebene GefKat-V 2011 trug den fortwährenden Rationalisierungsbemühungen innerhalb des Amtes der Burgenländischen Landesregierung in den letzten Jahren Rechnung, wonach mehrere Organisationsänderungen vorgenommen wurden, die dazu führten, dass Organisationseinheiten aufgelassen, in andere Dienststellen eingegliedert oder neue Dienststellen geschaffen wurden. Im Jahr 2016 fand jüngst eine umfangreiche Reform innerhalb des Amtes der Landesregierung statt („Neue Formen für das Burgenland“), welche zu einer vollständigen Neuordnung der Verwaltungsaufgaben und zu einer Umgliederung und Verschlinkung bei den Abteilungen führte. Die GefKat-V 2011 spiegelt nunmehr nicht mehr die aktuelle Struktur der Dienststellen und Dienststellenteile des Landes wider und erweist sich für die Vollziehung des Bedienstetenschutzes der Landesbediensteten als unzureichend.

Mit der gegenständlichen Verordnung soll die neue Gliederung der Aufgaben und Dienststellen des Amtes der Landesregierung, soweit sie für die Vollziehung des Bedienstetenschutzrechts (vgl. oben erster Absatz) relevant ist, nachvollzogen werden, wobei im Hinblick auf die erwünschte Rechtsklarheit und Übersichtlichkeit der Vorschriften des Bedienstetenschutzrechtes der Vorgangsweise einer gänzlichen Neuerlassung der Gefahrenkategorienverordnung - mit der neuen Kurzbezeichnung GefKat-V 2017 - gegenüber der einer teilweisen Änderung der bestehenden Verordnung der Vorzug gegeben wurde.

Kosten

Die gegenständliche Verordnung verursacht keine Mehrkosten, weil sie die erwähnten Organisationsänderungen innerhalb der burgenländischen Landesverwaltung (Neustrukturierung der Abteilungen) für die Aufgaben des Bedienstetenschutzes nur nachvollzieht. Die durch Neugliederung, teilweise Auflassung und Zusammenlegung von Dienststellen (-teilen) entstehenden Synergieeffekte sollten sich in Form einer effizienteren Personalführung und Aufgabenerledigung und daher insgesamt als Einsparung auswirken.

Inkrafttreten

In Hinblick auf die teilweise seit mehreren Jahren durchgeführten Organisationsänderungen wird der frühestmögliche Zeitpunkt des Inkrafttretens, d.i. der der Kundmachung folgende Kalendertag, gewählt.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 formuliert wie bisher den Regelungsgegenstand der Verordnung.

Zu § 2:

§ 2 listet nunmehr die neuen Dienststellen und Dienststellenteile mit einem höheren Gefährdungspotential auf.

Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage ergeben sich durch die Eingliederung des Burgenländischen Landesmuseums als Referat in das Hauptreferat Sammlungen der Abteilung 7, wobei der Ausstellungsbetrieb weggefallen und damit das Landesmuseum weitgehend von gefahrgeneigten Tätigkeiten befreit wurde. Hinzugefügt wird in die Gefahrenkategorie I nunmehr der Forstgarten Weiden am See, in welchem nach den Wahrnehmungen der Präventivfachkräfte in den letzten Jahren erheblich gefährdere Arbeitstätigkeiten manueller Art oder mit Arbeitsmaschinen, ähnlich den Bautätigkeiten der Bau- und Betriebsdienstleistungszentren, als früher durchgeführt werden.

Zu § 3:

§ 3 listet die neuen Dienststellen und Dienststellenteile mit einem mittleren Gefährdungspotential auf, wobei der Forstgarten Weiden am See entfällt, weil er in die Gefahrenkategorie I gehoben wird (siehe § 2).

Zu § 4:

§ 4 entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 5:

Diese Bestimmung normiert das Außerkrafttreten der bestehenden Verordnung (zum frühestmöglichen Zeitpunkt). Dies wird durch die gänzliche Neuerlassung der GefKat-V 2017 erforderlich.